

# ORGANISATIONSREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Naters

- eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- eingesehen Artikel 2, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);
- eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008;
- eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;
- auf Antrag des Gemeinderates von Naters

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

**Zweck**

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Gewährung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde an-

---

wendbaren Verwaltungsgrundsätze.

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Artikel 2</b> Dieses Organisationsreglement ist anwendbar für die Behörden und die Bevölkerung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Naters.
<b>Name der Gemeinde</b>	<b>Artikel 3</b> Die Einwohnergemeinde trägt den Namen „Naters“.
<b>Gleichheitsgrundsatz</b>	<b>Artikel 4</b> Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.
<b>B. Organisation</b>	
<b>1. Urversammlung</b>	
<b>Grundsatz</b> (Art. 4 GemG)	<b>Artikel 5</b> Die Urversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.
<b>Form der Einberufung</b> (Art. 9 GemG)	<b>Artikel 6</b> Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch öffentlichen Anschlag. Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.
<b>Ausserordentliche Einberufung</b> (Art. 8 GemG)	<b>Artikel 7</b> <sup>1</sup> Ein Zehntel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist. <sup>2</sup> Das Begehren ist schriftlich und gegen Emp-

---

fangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftenliste als Vertreter.

**Anwesenheit  
von Dritten**

**Artikel 8**

Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

**Medien und  
Journalisten  
(Art. 8 GIDA)**

**Artikel 9**

<sup>1</sup>Vom Gemeinderat akkreditierte Medien und Journalisten sind zur Urversammlung zugelassen. Sie dürfen Bild- und Tonaufnahmen machen, sofern sie den Ablauf der Beratungen nicht stören und keinem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse entgegenstehen. Die Urversammlung kann jedoch jederzeit über den Entzug der Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen abstimmen.

<sup>2</sup>Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen von nicht akkreditierten Medien und Journalisten sind nur mit Zustimmung der Urversammlung gestattet. Zu dieser Abstimmung findet grundsätzlich keine vorgängige Diskussion statt.

<sup>3</sup>Jede an der Urversammlung teilnehmende Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe von den Medien oder den Journalisten nicht aufgezeichnet wird, wenn sie ein überwiegend persönliches Interesse geltend machen kann. Über einen solchen Antrag entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

**Reglemente**  
(Art. 16, Abs. 8  
GemG)

### **Artikel 10**

Abänderungsvorschläge zu Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

**Befugnisse**

### **Artikel 11**

<sup>1</sup>Die Urversammlung berät und beschliesst:

1. über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände;
  2. über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken;
  3. über eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 0,5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
  4. über die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, über die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben
-

- der Laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher sind als 25 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
5. über die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zulasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 2,5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
  6. über den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
  7. über die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 20, Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger).

**Vorgängige  
Grundsatzab-  
stimmung**  
(Art. 17, Abs. 3  
GemG).

### **Artikel 12**

Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

## **2. Gemeinderat**

### **Artikel 13**

**Zahl und  
Amtstätigkeit**  
(Art. 34 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Gemeindepräsident amtiert halbam-

lich, alle anderen Mitglieder des Gemeinderates nebenamtlich.

<sup>2</sup>Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

**Internes Reglement**

**Artikel 14**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

<sup>2</sup>Dieses Reglement beinhaltet namentlich:

- a) die Organisation des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen;
- b) die Unterteilung der Verwaltung in Ressorts, Dienste usw. (Organigramm);
- c) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

**C. Politische Rechte**

**Initiative**

**Artikel 15**

Auf kommunaler Ebene kann das Initiativrecht gemäss Art. 59 ff. GemG eingeführt werden.

**Obligatorisches Referendum**

**Artikel 16**

<sup>1</sup>Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

<sup>2</sup>Dem obligatorischen Referendum unterliegt ebenso der Beschluss über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist, als 10 Prozent der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres.

**Hinterlegung**

**Artikel 17**

Im Falle der Einreichung einer Initiative oder des

**der Unterschriften**

Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindeganzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

**D. Verwaltungsgrundsätze****Artikel 18****Kompetenzdelegation**

Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen in ihrem Amtsbereich berechtigt, Ausgaben und Zahlungsaufträge bis zum Höchstbetrag von 2'000 Franken zu tätigen.

**Artikel 19****Amtspflichten**  
(Art. 87 GemG)

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>2</sup>Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal 1'000 Franken bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungegerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

**Artikel 20****Amtsgeheimnis**  
(Art. 88 GemG,  
Art. 9 ff GIDA)

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup>Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und

Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

<sup>3</sup>Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

<sup>4</sup>Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

## Personal

### Artikel 21

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt im privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss Obligationenrecht das Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup>Das Personalreglement unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

## Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates (Art. 101 GemG, Art. 15 GIDA)

### Artikel 22

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Artikel 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates die Namen der sich im Ausstand befinden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.



<sup>3</sup>Die Vertraulichkeit des Protokolls endet 30 Jahre nach der Gemeinderatssitzung.

### **Artikel 23**

#### **Protokolle der Kommissions- sitzungen**

<sup>1</sup>Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in Protokollen festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

<sup>2</sup>Artikel 22, Absatz 2 und 3 sind analog anwendbar.

### **Artikel 24**

#### **Protokolle der Urversamm- lungen**

<sup>1</sup>Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

### **Artikel 25**

#### **Amtliche Mit- teilungen**

<sup>1</sup>Die Amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag.

<sup>2</sup>Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

### **Artikel 26**

#### **Information** (Art. 101 GemG; Art. 9 ff GIDA)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse des Gemeinderates werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner

Tragweite sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup>Für die Orientierung der Bevölkerung kann ein Informationsblatt herausgegeben werden, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

**Information bei kommunalen Abstimmungen**

**Artikel 27**

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

**Zugang zu amtlichen Dokumenten**

(Art. 101 GemG;  
Art 12 ff GIDA)

**Artikel 28**

<sup>1</sup>Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten.

<sup>2</sup>Wenn im vorliegenden Reglement nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

<sup>3</sup>Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird verweigert, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies verlangt, das Gesuch um Information missbräuchlich ist oder von der Behörde einen offenkundig unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verlangt.

**Gemeindereglemente**

**Artikel 29**

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

## **E. Schluss- u. Übergangsbestimmungen**

### **Bruttoeinnahmen 2013**

#### **Artikel 30**

Für die Berechnung der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres werden im Jahre 2013 die Bruttoeinnahmen der letzten genehmigten Verwaltungsrechnungen der fusionierten Gemeinden Birgisch, Mund und Naters zusammengezählt.

### **Strafbestimmung**

#### **Artikel 31**

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

### **Obligatorisches Referendum und Inkrafttreten**

#### **Artikel 32**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen. Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere das Organisationsreglement der Gemeinde Naters vom 11. Oktober 2006.

<sup>2</sup>Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

- Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 8.4.2013.
- Beraten in der Urversammlung der Gemeinde Naters am 22.5.2013.
- Genehmigt durch das Stimmvolk von Naters anlässlich des schriftlichen Urnengangs vom 22.9.2013.
- Homologiert durch den Staatsrat am 6. November 2013.
- In Kraft getreten am 6. November 2013.

### **Gemeinde Naters**

Manfred Holzer  
**Gemeindepräsident**

Bruno Escher  
**Gemeindeschreiber**

---

**INHALTVERZEICHNIS**

---

	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweck	1/2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Name der Gemeinde	2
Art. 4	Gleichheitsgrundsatz	2
<b>B</b>	<b>Organisation</b>	
	<b>Kapitel 1: Urversammlung</b>	
Art. 5	Grundsatz	2
Art. 6	Form der Einberufung	2
Art. 7	Ausserordentliche Einberufung	2/3
Art. 8	Anwesenheit von Dritten	3
Art. 9	Medien und Journalisten	3/4
Art. 10	Reglemente	4
Art. 11	Befugnisse	4/5
Art. 12	Vorgängige Grundsatzabstimmung	5
	<b>Kapitel 2: Gemeinderat</b>	
Art. 13	Zahl und Amtstätigkeit	5/6
Art. 14	Internes Reglement	6
<b>C</b>	<b>Politische Rechte</b>	
Art. 15	Initiative	6
Art. 16	Obligatorisches Referendum	6
Art. 17	Hinterlegung der Unterschriften	6/7

---

**D            Verwaltungsgrundsätze**

Art. 18	Kompetenzdelegation	7
Art. 19	Amtspflichten	7
Art. 20	Amtsgeheimnis	7/8
Art. 21	Personal	8
Art. 22	Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates	8/9
Art. 23	Protokolle der Kommissionssitzungen	9
Art. 24	Protokolle der Urversammlungen	9
Art. 25	Amtliche Mitteilungen	9
Art. 26	Information	9/10
Art. 27	Information bei kommunalen Abstimmungen	10
Art. 28	Zugang zu amtlichen Dokumenten	10
Art. 29	Gemeindereglemente	10

**E            Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 30	Bruttoeinnahmen 2013	11
Art. 31	Strafbestimmung	11
Art. 32	Obligatorisches Referendum und Inkrafttreten	11

---